

- e) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen, Wege und Gewässer;
- f) die Unterhaltung, jedoch nicht die Erneuerung, von Ölleitungen und Hochspannungsleitungen sowie von Leitungen der Deutschen Bundespost, der Deutschen Bundesbahn und der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung;
- g) das Betreten des Naturschutzgebietes und das Befahren seiner Wege durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie solche Personen, die Aufgaben nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz wahrnehmen.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, auf ungenutzten Flächen die nachstehend aufgeführten Maßnahmen zur Pflege oder zur Entwicklung des Naturschutzgebietes zu dulden:

- a) Freiräumen und Freihalten von Gehölz- und Pflanzenaufwuchs durch technische Maßnahmen oder Beweidung sowie das Treiben von Schafen über solche Flächen,
- b) Vernässung durch Wasserrückhaltung (Entfernen oder Verfüllen von Durchlässen, Gräben und Schlitzgräben, Einbau von Staueinrichtungen, Verwallungen) oder Wassereinleitung,
- c) Niederbringen und Bedienen von Kontrollbrunnen zur Überwachung der Vernässungsmaßnahmen,
- d) Einebnen ehemaliger Abtorfungsflächen, einschließlich der Restbänke, und Abschrägen der Böschungen,
- e) Wiederbegrünung von Abtorfungsflächen durch Ansaat,
- f) Beseitigung nicht mehr nutzbarer Maschinen, Geräte und baulicher Anlagen bzw. der Reste von solchen, ggf. auch deren Überdeckung und Begrünung; Entfernen von Abfallablagerungen aller Art,
- g) Anlage befahrbarer Überwege zwecks Verbindung von Flächen, die durch Gräben oder Pütten getrennt sind.
- h) Sperrung von Wegen, die keinem Wirtschaftsverkehr dienen.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Braunschweig auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

- 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 64 Nr. 1 bzw. Nr. 4 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes handelt ordnungswidrig, wer, ohne daß eine Abweichung zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 begangen worden, so können gemäß § 66 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten für das Naturschutzgebiet „Großes Moor“ die Bestimmungen der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Gemeinde Sassenburg, der Samtgemeinde Wesendorf, Boldecker Land, Hankensbüttel und der Städte Wittingen und Gifhorn im Landkreis Gifhorn, Landschaftsschutzgebiet „Ostheide“, vom 18. August 1977, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig vom 1. November 1977, sowie die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Großes Moor“, Gemeinde Sassenburg und Samtgemeinde Wesendorf im Landkreis Gifhorn, vom 8. Januar 1981, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig vom 1. Februar 1981, außer Kraft.

– 507.22221 BR 51 –

Bezirksregierung Braunschweig

N i e m a n n
Regierungspräsident

134.

Die Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig vom 30.12.1988 über das Naturschutzgebiet „Schweimker Moor und Lüderbruch“ in der Gemeinde Oberholz, Samtgemeinde Hankensbüttel, Landkreis Gifhorn, Regierungsbezirk Braunschweig und in der Gemeinde Lüder, Samtgemeinde Bodenteich, Landkreis Uelzen, Regierungsbezirk Lüneburg, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 2 vom 16.01.1989 wird in der ursprünglichen Fassung mit den vollständigen Gebietskarten (§ 2 der Verordnung) erneut veröffentlicht.

Verordnung über das

Naturschutzgebiet „Schweimker Moor und Lüderbruch“ in der Gemeinde Oberholz, Samtgemeinde Hankensbüttel, Landkreis Gifhorn, Regierungsbezirk Braunschweig und in der Gemeinde Lüder, Samtgemeinde Bodenteich, Landkreis Uelzen, Regierungsbezirk Lüneburg vom 30.12.1988

Aufgrund der §§ 24, 29, 30 und 55 Abs. 3 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. 03. 1981 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 31), zuletzt geändert durch Artikel III des 5. Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 11. 04. 1986 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 103), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in § 2 festgelegte Gebiet in der Gemeinde Oberholz, Samtgemeinde Hankensbüttel, Landkreis Gifhorn, Regierungsbezirk Braunschweig und in der Gemeinde Lüder, Samtgemeinde Bodenteich, Landkreis

Uelzen, Regierungsbezirk Lüneburg, wird zum Naturschutzgebiet „Schweimker Moor und Lüderbruch“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 834 ha. Davon entfallen 318 ha auf den Landkreis Gifhorn und 516 ha auf den Landkreis Uelzen.

§ 2 Geltungsbereich

Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in dem mitveröffentlichten Lageplan im Maßstab 1:25000 und in einer nichtveröffentlichten Karte im Maßstab 1: 5000 eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Grenze ist durch eine Punktreihe dargestellt. Sie verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt.

Mehrfertigungen der nicht veröffentlichten Karte im Maßstab 1:5000 befinden sich bei den Bezirksregierungen Braunschweig und Lüneburg sowie den Samtgemeinden Hankensbüttel und Bodenteich. Sie können während der Sprechzeit von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

(1) „Schweimker Moor und Lüderbruch“ ist ein landschaftlich abwechslungsreiches Feuchtgebiet, das sich in der von flachen Geestkuppen begrenzten Niederung des Gosebachs erstreckt. Infolge des standörtlichen Spektrums von mineralischen Naßböden bis hin zu Hoch- und Niedermoorbildungen ist die Vegetation vielgestaltig. Ein Teil des Hochmoorkomplexes zeichnet sich durch den kleinflächigen Wechsel von Moorheiden, Pfeifengrasbeständen, regenerierenden bäuerlichen Torfstichen, Moorwäldern und Grünland aus. Der zentrale Teil des Hochmoores ist in seiner typischen Ausprägung durch den maschinellen Torfabbau vernichtet worden. Diese Flächen sind derzeit größtenteils vegetationslos. Charakteristisch für den Landschaftsraum sind die ausgedehnten Waldflächen. Auf den stau- und grundwasserbeeinflussten Böden wachsen naturnahe Birken- und Erlenbrücher, feuchte Stieleichen-Birkenwälder und andere Mischwälder. Außerdem gibt es hier z. T. nicht naturnahe reine Nadelholzwälder verschiedenen Bestandsalters. Die Niedermoorflächen werden weitgehend als Grünland unterschiedlicher Intensität genutzt, wobei deren Wert für den Naturhaushalt mit abnehmender Nutzungsintensität steigt. Die eingestreuten Pfeifengraswiesen, Binsensümpfe und Klein- und Großseggenriede, die überwiegend unter dem Einfluß früherer Nutzungsweisen entstanden sind, sind wegen ihrer Seltenheit besonders wertvoll.

(2) Zweck der Unterschutzstellung ist es, „Schweimker Moor und Lüderbruch“ als Lebensraum der an Moore und allgemein an Feuchtgebiete gebundenen, teilweise in ihrer Existenz bedrohten Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensgemeinschaft zu erhalten und auf Dauer zu sichern. Durch Maßnahmen der Biotopgestaltung soll das Gebiet in seiner Gesamtheit als Lebensstätte und Rückzugsgebiet für diese Pflanzen und Tiere entwickelt und vor Störungen geschützt werden.

Insbesondere sollen die industriellen Abtorfungsflächen ebenso wie die Hochmoorrestflächen mit dem Ziel der Hochmoorregeneration wieder vernäßt werden.

§ 4 Verbote

(1) Nach § 24 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.

(2) Das Naturschutzgebiet darf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes außerhalb der Wege nicht betreten werden. Dieses Verbot umfaßt auch das Lagern, das Zelten oder Aufstellen von

Wohnwagen und anderen für den Aufenthalt von Menschen und Tieren geeigneten Einrichtungen. Die in der Karte im Maßstab 1: 5000 mit einer Kreis-Signatur gekennzeichneten Wege dürfen in der Zeit vom 01. 03. bis 31. 07. nicht betreten werden. Die mit einer Kreis-Strich-Signatur gekennzeichneten Wege sind ganzjährig gesperrt.

(3) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen werden folgende Handlungen untersagt:

1. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören oder zu füttern,
2. Feuer anzuzünden,
3. ferngesteuerte Geräte und Modellflug zu betreiben
4. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören,
5. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) Zugelassen sind:

1. Nutzungen oder Maßnahmen aufgrund bestehender gesetzlicher Verpflichtungen, behördlicher Genehmigungen oder entsprechender Verwaltungsakte;
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der in der Karte im Maßstab 1: 5000 dargestellten landwirtschaftlichen Nutzflächen in der dort angegebenen Art und Weise; Grünland jedoch
 - (a) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
 - (b) ohne Veränderung des Bodenreliefs,
 - (c) ohne Umbruch zur Ackernutzung;
3. die Errichtung genehmigungsfreier Anlagen nach § 69 der Niedersächsischen Bauordnung, die der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft dienen, sofern sie der zuständigen Bezirksregierung — obere Naturschutzbehörde — angezeigt wurden und diese sich nicht innerhalb von drei Monaten dazu geäußert hat. Ohne Anzeigepflicht zugelassen sind Kulturgatter auf den in der Karte für forstwirtschaftliche Nutzung Bereich II ausgewiesenen Flächen;
4. die einzelstamm- bis gruppenweise Holzentnahme auf den bisher in dieser Weise genutzten Flächen in dem in der Karte im Maßstab 1 : 5000 gekennzeichneten Bereich I (Anflugwald) in der Zeit vom 01. 10. bis 31. 03.;
5. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Bereich II in naturnaher Art und Weise
 - (a) mit standortgerechten Baumarten - soweit vorhanden, auf der Grundlage der Ergebnisse der Standortkartierung -
 - (b) unter weitgehender Schonung von Sträuchern und Bäumen II. Ordnung sowie deren Förderung an Waldrändern,
 - (c) unter Vorrang natürlicher Verjüngung. Notwendige Bodenbearbeitung bei künstlicher Verjüngung hat bodenschonend ohne Vollumbruch zu erfolgen,
 - (d) ohne Schaffung zusammenhängender Blößen über 1 ha Größe,
 - (e) unter Belassung von Totholz und einiger Altbäume je ha zum natürlichen Zerfall,
 - (f) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, es sei denn, sie dienen der oberflächlichen Entwässerung in der Startphase von Kulturen,
 - (g) unter Verzicht auf die Neuanlage von Wirtschaftswegen,
 - (h) unter Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes, wenn die Existenz des Waldes anders gesichert werden kann. Notwendige flächenhafte Kalkungs- und Düngungsmaßnahmen sind nur im Einvernehmen mit der zuständigen Bezirksregierung zulässig;
6. Maßnahmen der Naturschutzbehörden zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Naturschutzgebietes;

7. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer aufgrund geltender gesetzlicher Vorschriften; Unterhaltungsmaßnahmen innerhalb der Vogelbrutzeit vom 01. 03. bis 31. 07. sind im Einvernehmen mit der zuständigen Bezirksregierung durchzuführen;
8. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege aufgrund geltender gesetzlicher Vorschriften und unter Verwendung bodenständigen Materials;
9. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer, Nutzungsberechtigten und deren Beauftragte sowie durch Personen, die gesetzliche Aufgaben im Gebiet wahrnehmen;
10. die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung des Mühlenteichs an der Gosemühle in der bei Inkrafttreten der Verordnung betriebenen Art und Weise.

(2) Jagdliche Belange werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 6

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, auf ungenutzten Flächen folgende Pflege und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:

1. das Freiräumen und Freihalten von Gehölz- und Pflanzenaufwuchs durch technische Maßnahmen oder Beweidung;
2. die Vernässung durch Wasserrückhaltung (Entfernen oder Verfüllen von Durchlässen, Gräben und Schlitzgräben, Einbau von Staueinrichtungen, Verwallungen) oder Wassereinleitung;
3. das Niederbringen und Bedienen von Kontrollbrunnen;
4. das Einebnen ehemaliger Abtorfungsflächen, einschließlich der Restbänke, und das Abschrägen der Böschungen;
5. das Zurückschneiden und Verjüngen von Feldgehölzen;
6. das Beseitigen von Anflugwald im Bereich der zu regenerierenden Hochmoorflächen.

(2) Außerdem sind zu dulden:

1. die Kennzeichnung und Sperrung von Wegen;
2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes.

(3) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf den in der Karte im Maßstab 1:5000 dargestellten Forstflächen werden Bestandteil des Forsteinrichtungswerkes.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann die zuständige Bezirksregierung — obere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiungen gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nichtgewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes oder nach § 4 dieser Verordnung können gemäß § 64 Ziffern 1 und 4 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße nach § 65 Abs. 1 des Nds. Naturschutzgesetzes geahndet werden.

§ 9

Außerkräfttreten und Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) Bestimmungen folgender, von den Landkreisen Gifhorn und Uelzen erlassener Verordnungen treten außer Kraft, soweit sie den Regelungen dieser Verordnung entgegenstehen:

1. die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Schweimker Moor“ in den Gemeinden Sprakensehl und Obernholz der Samtgemeinde Hankensbüttel, Landkreis Gifhorn vom 18. 04. 1983 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 17 vom 01. 08. 1983);
2. die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen des Rührser Bachs, Schweimker Moores und Lüderbruchs in den Gemarkungen Reinstorf, Rührsen und Lüder mit der Bezeichnung „Landschaftsschutzgebiet Rührser Bach - Schweimker Moor - Lüderbruch“, Landkreis Uelzen, vom 20. 03. 1981 (Amtsblatt für den Landkeis Uelzen Nr. 9 vom 30. 05. 1981);
3. die Verordnung zum Schutze der Lebensstätten von Großvögeln im Bereich des Schweimker Moores und des Drömlings/Kaiserwinkel vom 10. 12. 1984 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 3 vom 01. 02. 1985).

(2) Die Verordnung über die Begründung des Vorkaufsrechts für die Grundstücke im Bereich „Schweimker Moor und Lüderbruch“, Samtgemeinde Hankensbüttel, im Landkreis Gifhorn, vom 02. 07. 1986 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 16 vom 15. 07. 1986) wird aufgehoben.

§ 10

Inkräfttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.

Braunschweig, 30. 12. 1988
- 507.22221 BR 53/Lü 172 -

Bezirksregierung Braunschweig

N i e m a n n
Regierungspräsident

135.

Die Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig vom 08.07.1990 über das Naturschutzgebiet „Kaiserwinkel“ in der Gemeinde Parsau, Samtgemeinde Brome, Landkreis Gifhorn, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 16 vom 16.07.1990 wird in der ursprünglichen Fassung mit den vollständigen Gebietskarten (§ 2 der Verordnung) erneut veröffentlicht.

Verordnung

**über das Naturschutzgebiet „Kaiserwinkel“
in der Gemeinde Parsau, Samtgemeinde Brome,
Landkreis Gifhorn vom 08. Juli 1990**

Aufgrund der §§ 24, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. März 1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 21. März 1990 (Nds. GVBl. S. 86), wird verordnet: